

14. Verlängerung der Einstufungsfrist

14.1

¹Die nach Nr. 13.1 festgelegte Einstufungsfrist von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH kann grundsätzlich nicht verlängert werden. ²Eine Verlängerung ist nur möglich, sofern das Schutzbedürfnis nach Art. 7 Abs. 2 BaySÜG und Nr. 2.2 dies erfordert. ³Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der Geheimschutzbeauftragten oder des Geheimschutzbeauftragten.

14.2

¹Soweit die Schutzbedürftigkeit einer Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher nach den Vorschriften des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes über die nach Nr. 13.2 festgelegte Einstufungsfrist hinaus fortbesteht, hat die herausgebende Stelle eine Verlängerung der Einstufungsfrist für einzelne Verschlussachen oder pauschal für die in einem bestimmten Bereich entstandenen Verschlussachen zu verfügen. ²Die Verlängerung ist zu begründen und so zu vermerken, dass dies und die verfügende Stelle jederzeit erkennbar sind. ³Die Verlängerung soll jeweils 30 Jahre nicht überschreiten. ⁴Soweit das Schutzbedürfnis eine Verlängerung der Einstufungsfrist einzelner Verschlussachen oder pauschal für die in einem bestimmten Bereich entstandenen Verschlussachen über einen Zeitraum von 30 Jahren hinaus erfordert, ist dies gesondert zu begründen. ⁵Eine pauschale Verlängerung für einen bestimmten Bereich bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Staatsbehörde.

14.3

¹Empfänger von Verschlussachen sind in Textform über die Verlängerungen von Einstufungsfristen zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigungen sind zu dokumentieren.